

Schutzkonzept

gegen Sexualisierte Gewalt

Vorgelegt von der Arbeitsgruppe Sexualisierte Gewalt: Christine Döhling, Birgit Henneking, Dr. Ulrich Hundertmark, Barbara Jankowski, Ulrike Schmidt-Glawatz

Vorschlag der Arbeitsgruppe, Stand: 06.03.2024

Zustimmende Kenntnisnahme des Kirchenkreisvorstands: 04.03.2024

Beschluss der Kirchenkreissynode: 14.03.2024

Inhaltsverzeichnis

[1. Einleitung 3](#_Toc161751025)

[2. Anwendungsbereich 3](#_Toc161751026)

[3. Begriff: Sexualisierte Gewalt 4](#_Toc161751027)

[4. Risikoanalyse 6](#_Toc161751028)

[5. Prävention 7](#_Toc161751029)

[6. Intervention 10](#_Toc161751030)

[7. Evaluation 13](#_Toc161751031)

[Anlage 1: Protokoll einer Risikoanalyse 14](#_Toc161751032)

[Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung 20](#_Toc161751033)

[**Einschlägige Straftaten (§ 72a SGB VIII)** 22](#_Toc161751034)

[Anlage 3: Erweitertes Führungszeugnis – Entscheidungshilfen 24](#_Toc161751035)

[Anlage 4: Erstkontakt 26](#_Toc161751036)

[Anlage 5: Gesprächsvorbereitung 27](#_Toc161751037)

[Anlage 6: Protokollvorlage für den Interventionsfall 28](#_Toc161751038)

[Anlage 7: Fachberatungsstellen/Netzwerk 30](#_Toc161751039)

# 1. Einleitung

Die Grundlage unseres christlichen Glaubens, dass alle Menschen als Gottes Ebenbild geschaffen sind, verpflichtet unsere Kirche dazu, dafür zu sorgen, dass alle Menschen, die in kirchlichen Einrichtungen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind oder die am kirchlichen Leben teilnehmen, vor jeder Form sexualisierter Gewalt geschützt werden. Es ist bekannt, und die Studie des ForuM-Forschungsverbunds[[1]](#footnote-1) im Auftrag der EKD belegt dies, dass dieser unabdingbare Grundsatz in der Vergangenheit nicht immer eingehalten wurde.

Daraus ist die Erkenntnis gewachsen, dass in allen Bereichen kirchlicher Arbeit Konzepte erarbeitet werden müssen, die konkret dazu beitragen, dass jede Form sexualisierter Gewalt verhindert wird. Diese Präventionsarbeit erstreckt sich auf alle kirchlichen Handlungsfelder in den unterschiedlichsten Ebenen, sei es in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genauso wie bei kirchenmusikalischer Arbeit, bei Freizeiten, in der Bildungsarbeit oder bei Seelsorge.

Kirchliche Arbeit ist in hohem Maße Beziehungsarbeit. Sie muss geprägt sein von der Grundeinsicht, dass die Freiheit und Würde eines jeden Menschen unantastbar ist. Deshalb verpflichtet kirchliches Handeln dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung entgegenzubringen.

Menschen, die in unserem Kirchenkreis, unseren Kirchengemeinden oder deren Einrichtungen tätig sind – sei es haupt- oder ehrenamtlich –, müssen für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisiert werden. Es darf kein Tabuthema bleiben. Die Mitarbeitenden müssen zum einen in die Lage versetzt werden, mögliche Gefährdungen zu erkennen, aber sie müssen auch das Handwerkszeug bekommen, mit derartigen Situationen umzugehen, um betroffenen Personen Hilfe vermitteln zu können.

Das vorliegende Schutzkonzept soll für alle Beteiligten schützende Organisationsstrukturen aufzeigen[[2]](#footnote-2). Es ist zunächst dafür gedacht, in kirchlichen Einrichtungen Grundstrukturen anzulegen, um alle Teilnehmer:innen am kirchlichen Leben für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren, Risiken zu minimieren oder gar nicht erst entstehen zu lassen, aber auch, um Handlungssicherheit zu geben.

In jedem kirchlichen Handlungsfeld gibt es unterschiedliche Situationen, in denen die Gefahr besteht, dass sexualisierte Gewalt akut werden kann. Deshalb ist in allen Handlungsfeldern zu überprüfen, in welchen Punkten das vorliegende Konzept in den Punkten Prävention und Intervention weiter konkretisiert werden muss. Und: keine Einrichtung oder Institution kann sicher sein, dass sexualisierte Gewalt dort nicht geschehen kann. Enttabuisieren wir das Thema und schützen uns, also alle in der Kirche Tätigen sowie die uns Anvertrauten, so weit wie möglich.

# 2. Anwendungsbereich

Dieses Schutzkonzept findet unmittelbare Anwendung auf alle Einrichtungen des Kirchenkreises Göttingen-Münden, namentlich (in alphabetischer Folge):

* Alpha – ambulanter Hospizdienst
* Altenheimseelsorge
* Diakonieverband Göttingen-Münden mit allen Abteilungen
* Familienbildungsstätte
* Kirchenamt Göttingen-Münden
* Kirchenbuchamt und Kirchenarchiv Göttingen-Münden
* Kirchenkreisgremien (KKS, KKV)
* Kirchenkreisjugenddienst
* Kita-Verbände
* Krankenhausseelsorge
* Lektor:innen
* Musikalische Gruppen des Kirchenkreises
* Neue Arbeit Brockensammlung
* Notfallseelsorge
* Prädikant:innen
* Superintendenturen (Ephoralbereich)
* Telefonseelsorge

Darüber hinaus sind die Kirchengemeindeverbände und die Kirchengemeinden mit ihren jeweiligen Einrichtungen (Vorstände, Ausschüsse, Musikgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, …) zur Erstellung eines Schutzkonzepts verpflichtet. Das vorliegende Schutzkonzept des Kirchenkreises soll ihnen als Anregung dienen.

# 3. Begriff: Sexualisierte Gewalt

Was der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ bedeutet, wird in der Rundverfügung der Landeskirche G 8.2021 nicht näher definiert. Zur Erstellung eines Schutzkonzepts ist es jedoch notwendig, den Begriffsinhalt zu klären, zumal das Strafrecht andere Begrifflichkeiten verwendet.

Das zentrale Anliegen dieses Schutzkonzepts ist es, Betroffene sexualisierter Gewalt zu schützen, auch präventiv. Deshalb ist der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ von der Gewalt-Wirkung bestimmter Handlungen her zu beschreiben. Dabei ist es gleich, ob physische oder psychische Kräfte auf das Opfer eingewirkt haben oder einwirken sollen, beides kann traumatisierende, sexualisierte Gewalt sein. Damit ist zugleich klargestellt, dass einvernehmliche sexuelle Handlungen nicht gemeint sind (sofern Einwilligungsfähigkeit[[3]](#footnote-3) gegeben ist). Es ist allerdings genau hinzuschauen, ob bei Abhängigkeitsverhältnissen eine ohne Druck oder Zwang gegebene Einwilligung vorliegt.

Essenziell für das Verständnis „Sexualisierter Gewalt“ ist, dass in die Privat- und Intimsphäre einer betroffenen Person eingedrungen wird und deren sexuelle Selbstbestimmung eingeschränkt wird oder werden soll. Entscheidend ist auch hier: es kommt auf die Perspektive der betroffenen Person an.

Eine allgemeine Definition von „Sexualisierte Gewalt“ lautet daher: Sexualisierte Gewalt ist jede Handlung unter Ausnutzung einer Macht-, Autoritäts- und/oder Vertrauensposition, die bei einer der beteiligten Personen in Bezug auf den eigenen Körper oder die eigene Sexualität ein unangenehmes Gefühl der Scham, des Unterlegenseins oder des Ausgenutztseins hervorruft.[[4]](#footnote-4)

In der Präventionsarbeit bei Kindern und Jugendlichen hat sich ein Drei-Sphären-Modell[[5]](#footnote-5) herausgebildet, das aber auch bei Sexualisierter Gewalt gegenüber Erwachsenen Verwendung finden kann:



Die Erscheinungsformen „Grenzverletzungen“ – „Übergriffe“ – „Missbrauch/Nötigung“ bilden eine Stufenfolge sich steigernder Gewaltwirkung, an deren Spitze strafrechtlich relevante Handlungen stehen. Dass diese zu vermeiden und ggf. zu unterbinden sind, steht dort ebenso außer Frage wie bei den „Übergriffen“. Demgegenüber ist die Präventionsbedürftigkeit bei „Grenzverletzungen“ nicht so eindeutig; sie liegen bildlich gesprochen in einer Grauzone.

Auch wenn unbeabsichtigt persönliche Grenzen des Privat- und Intimbereichs einmalig oder selten überschritten werden, so können sie traumatisierend wirken und sind dann aus der Perspektive der betroffenen Person eine Form der Sexualisierten Gewalt im Sinne dieses Schutzkonzepts. Eine andere Frage ist, welche Präventionsmaßnahmen angesichts der Unvorhersehbarkeit ergriffen werden sollten oder welche Reaktionen im Einzelfall angemessen sind. Hier zeigt sich die Bedeutung von Sensibilisierung z. B. in Schulungen. Auf keinen Fall dürfen „Grenzverletzungen“ verharmlost werden: Für Außenstehende mag eine Handlung als „Grenzverletzung“ bewertet werden, jedoch kann die Intention des Täters oder der Täterin gezielt sein und es sich schon um einen „Übergriff“ handeln, welcher bewusst eingesetzt wurde, um zu testen, wie weit man gehen kann.

Zur Veranschaulichung der Erscheinungsformen Sexualisierter Gewalt wird häufig zwischen solchen mit und ohne Körperkontakt unterschieden. Für das Trauma des Opfers ist das ohne Bedeutung.

**Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt (Beispiele):**

* Exhibitionismus
* Voyeurismus
* gemeinsames Anschauen von Pornografie bzw. das Versenden pornografischer Inhalte
* Gespräche, Filme oder Bilder mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind
* sich vor anderen ausziehen bzw. ausziehen müssen
* ständige verbale oder nonverbale Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen
* Badende/Duschende beobachten
* sexualisierte Sprache
* Kinder, Jugendliche oder Internet-Abhängige in Chaträumen im Internet belästigen, sie auffordern, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen

**Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt (Beispiele):**

* sexualisierte Küsse und Zungenküsse
* Berührungen der (bekleideten) Person an Brust, Gesäß oder den Genitalien
* Zwang zu sexuellen Handlungen (z.B. Selbstbefriedigung)
* vaginale oder anale Penetration
* anale, orale oder genitale Vergewaltigung

**Zusammenfassung**

Sexualisierte Gewalt liegt immer dann vor, wenn Menschen gegen oder ohne eigenen Willen durch Handlungen in ihrer sexuellen Selbstbestimmung beeinträchtigt werden.

# 4. Risikoanalyse

Basis eines Schutzkonzeptes zur sexualisierten Gewalt bildet die sogenannte Risikoanalyse, die offenlegt, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Institution liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder in wiederkehrenden Prozessen (z. B. Einstellungsverfahren, Jahresgesprächen).

Die Risikoanalyse soll den Blick für Gefahrenpotentiale schärfen und Maßnahmen entwickeln, um Risiken zu verringern. Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter und Täterinnen nutzen könnten, um sexualisierte Gewalt vorzubereiten und zu verüben.

* Aufgrund der Vielfalt der Arbeitsbereiche auf Kirchenkreisebene, in den Regionen und den einzelnen Kirchengemeinden und einzelnen Einrichtungen des Kirchenkreises braucht jeder Arbeitsbereich eine eigene Risikoanalyse.
* Für jede Einrichtung und Institution muss das vorliegende Schutzkonzept jeweils angepasst bzw. erweitert und konkretisiert werden. Zuständig für die Erstellung der Risikoanalyse sind die Leitungsorgane der jeweiligen Einrichtung.
* Die Risikoanalyse hilft den Verantwortlichen und Mitarbeitenden, vorab einen kritischen Blick auf sich und ihr jeweiliges Angebot zu werfen, um mögliche Schwachstellen aufzudecken und zu vermeiden.
* Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dokumentiert (s. Protokollmuster gem. Anlage 1) und zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Kirchenkreises oder der jeweiligen Kirchengemeinde/ Einrichtung aufbewahrt.
* Ergibt die Risikoanalyse Schwachstellen oder gefährdete Bereiche, haben die Leitungsverantwortlichen die Aufgabe, für geeignete Präventionsmaßnahmen zu sorgen (s. Kap. 5).

Folgende Fragen werden bei der Analyse bedacht:

* Um welches Angebot handelt es sich?
(z. B. Kindergottesdienst, Erwachsenenarbeit, Seniorenkreis, musikalische Gruppenarbeit, Dienstbesprechungen, …)
* An welche Zielgruppe richtet sich das Angebot?
(z. B. Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Menschen mit Behinderung oder sonst in Abhängigkeit stehende Menschen? )
* Wer ist verantwortlich bzw. Ansprechperson? Wer gehört zum ausführenden Team?
* Wie gestaltet sich das Angebot?
(z. B. Besprechungen, Proben, Fahrten, Ausflüge, …)
* Wo findet das Angebot statt?
(z. B. Gelände, Räumlichkeiten, Umgebung, …)
* Gibt es besondere Risikomomente?
(z. B. Zwei-Personen-Situationen, …)
* Was kann noch getan werden, um das Risiko einer Gefährdung zu mindern (Vorschläge zur Prävention)?

# 5. Prävention

Prävention bedeutet, sexualisierter Gewalt vorzubeugen und vor ihr zu schützen, d. h. mit Prävention verhindert man etwas, bevor es passiert. Dafür ist es wichtig, eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens zu etablieren und zu pflegen. Es liegt in unser aller Verantwortung, Kinder, Jugendliche und Erwachsene in unseren Einrichtungen und Institutionen vor Übergriffen zu schützen.

Zur Prävention gehört, dass das Schutzkonzept allen zugänglich gemacht, insbesondere auf den Internetseiten veröffentlicht wird.

**Wichtige präventive Handlungsziele sind:**

* Jegliche Formen von sexualisierter Gewalt enttabuisieren und ein Problembewusstsein für das Thema „sexualisierte Gewalt“ pflegen und offen kommunizieren
* Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln
* Aktivitäten und Angebote transparent gestalten
* Kinder, Jugendliche und Erwachsene stärken

**Folgende Maßnahmen sind konsequent umzusetzen:**

1. **Einsetzen eines Präventionsteams,** das die praktische Umsetzung und Weiterentwicklung des vorliegenden Schutzkonzeptes übernimmt. Mit Verabschiedung dieses Schutzkonzepts hat die Kirchenkreissynode, ersatzweise der Kirchenkreisvorstand, ein Präventionsteam zu berufen, das aus drei bis fünf Personen zu besetzen ist (Theolog:in/Diakon:in, Jurist:in/Verwaltungsführungskraft, pädagogische Fachkraft).
2. **Schulungen/Fortbildungen:** Für alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden im Kirchenkreis, in den Kirchengemeinden und in den Einrichtungen werden Schulungen bzw. Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt angeboten. Für neu eingestellte und für bereits hauptamtlich beschäftigte Mitarbeitende ist die Teilnahme innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Schutzkonzepts verpflichtend. Ebenso verpflichtend sind Schulungen für Ehrenamtliche, die arbeiten:
* mit Kindern und Jugendlichen[[6]](#footnote-6)
* mit Menschen in Obhuts-/ Abhängigkeitsverhältnissen
* in Seelsorge und Beratung
* mit Leitungsverantwortung

Folgende Themen sollen in den mindestens vier Stunden langen Schulungen besprochen werden:

* Grundsätze der Landeskirche
* Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens
* Kultur der Grenzachtung – Nähe und Distanz
* Wo fängt eine Grenzüberschreitung an?
* Verdachtsfall und Krisenplan … was ist zu tun?
* Verantwortetes Krisenmanagement (Interventionsteams)
* Strategien der Täterinnen und Täter
* Bedeutung der Risiko-Ressourcenanalyse
* Selbstverpflichtung mit Verhaltenskodex

Die Grundschulungen bietet die Landeskirche an. Online-Anmeldung ist möglich: https://praevention.landeskirche-hannovers.de/praevention2/fortbildungen. Darüber hinaus wird der Kirchenkreis Multiplikator:innen ausbilden und eigene Schulungen anbieten.

Die jeweilige Leitung der Einrichtungen des Kirchenkreises und deren weiteren Institutionen haben auf die Durchführung der Grundschulung konsequent hinzuwirken.

Fortbildungen sind routinemäßig innerhalb von drei Jahren wahrzunehmen. Dies veranlasst das Präventionsteam des Kirchenkreises.

Die Schulungs-/Fortbildungsteilnahme wird in der Dienstaufsicht führenden Superintendentur registriert und überwacht. Das Präventionsteam ist zur Einsichtnahme berechtigt. Für Ehrenamtliche: Controlling durch KV-Vorsitzende oder vergleichbare Leitungspersonen.

1. **Selbstverpflichtungserklärung:** Alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden – auch kurzfristig Tätige -- unterschreiben nach einem geführten Gespräch die Selbstverpflichtung, die innerhalb des Kirchenkreises gilt. Diese kann ggf. um spezifische, anlassbezogene Inhalte ergänzt werden. Das Gespräch ist mit der für Personalführung in der jeweiligen Institution verantwortlichen Person zu führen. Die Selbstverpflichtung (s. Anlage 2) ist ein wichtiges Instrument zur Selbstreflexion von Mitarbeitenden und dient der Sensibilisierung und Weiterentwicklung der inneren Haltung.
Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung dokumentieren alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden ihren verbindlichen Willen zur Einhaltung dieses Schutzkonzeptes. Die unterschriebenen Selbstverpflichtungen werden im Original abgeheftet und verbleiben in der jeweiligen Einrichtung; der/die Unterzeichner:in erhält eine Kopie.
2. **Erweitertes Führungszeugnis:** Tätigkeiten, gemessen nach Art, Intensität und Dauer, dürfen von ehrenamtlichen Mitarbeitenden ab dem 21. Lebensjahr und hauptamtlich Mitarbeitenden nur dann wahrgenommen werden, nachdem ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorgelegt wurde und das in regelmäßigem Abstand von 5 Jahren neu beantragt und wieder vorgelegt werden muss[[7]](#footnote-7). Solche Tätigkeiten sindzum Beispiel:
* Betreuung, Beaufsichtigung und Begleitung bei Freizeiten und Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung und Ferienangeboten ohne Übernachtung
* regelmäßige Leitung oder Anleitung von Gruppen
* regelmäßige handwerkliche oder grundstückspflegerische Tätigkeiten für Einrichtungen
* Besuchsdienste, Kirchenaufsichten oder andere regelmäßig unterstützende Tätigkeit

Zur Entscheidungshilfe, in welchen Fällen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden soll, wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Ein erweitertes Führungszeugnis wird im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren oder auf Anforderung der Kirchengemeinde/ Einrichtung von den ehrenamtlich Mitarbeitenden selbst bei der zuständigen Meldebehörde beantragt und zur Einsichtnahme vorgelegt. Eine Bescheinigung für ehrenamtliche Tätigkeit und auch eine Gebührenbefreiung wird von der Einrichtung ausgestellt.

Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis: Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis hat die mit der für Personalführung in dem jeweiligen Arbeitsfeld verantwortliche Person zu nehmen und zu dokumentieren (s. Anlage 3). Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernimmt diese Aufgabe der Kirchenkreisjugenddienst.

1. **Information und Sensibilisierung:** Über den Inhalt dieses Schutzkonzepts ist auf den Internetseiten des Kirchenkreises und der einbezogenen Einrichtungen zu informieren oder direkt zu veröffentlichen.

Alle Einrichtungen im Kirchenkreis haben Informationen auszuhängen, an welche Vertrauenspersonen sich Betroffene wenden können, um Rat und Unterstützung zu bekommen. Dazu enthält Anlage 4 ein Aushang-Muster.

Bei allen Angeboten der Einrichtungensind Themen wie z. B. „Nein sagen“, „Grenzen wahrnehmen“, „Nähe und Distanz“ usw. einzubeziehen. Dies gilt auch für den sensiblen Umgang mit der Sprache. Ein fairer Umgang erlaubt keine doppeldeutigen oder anzüglichen Bemerkungen oder Unterstellungen, Verdächtigungen, Beleidigungen oder Diskriminierungen.

1. **Vertrauenspersonen**: Jede Region des Kirchenkreises benennt eine oder mehrere Vertrauenspersonen. Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt können beobachtende Personen ebenso wie betroffene Personen sich an eine dieser Vertrauenspersonen im Kirchenkreis wenden. Diese Vertrauenspersonen sollten über eine fachliche Qualifikation im seelsorglichen, psychologischen oder sozialpädagogischen Bereich verfügen und müssen mindestens eine der unter Buchstabe B festgeschriebenen Fortbildungen absolviert haben. Als erste Anlaufstelle ist es ihre Aufgabe, zunächst Ruhe in die angespannte Situation zu bringen, zuzuhören, ein Gesprächsprotokoll anzulegen, das weitere Vorgehen zu erläutern und das Interventionsteam des Kirchenkreises einzuschalten (s. unter 6.1). In der Anlage 5 ist ein Gesprächsleitfaden beigefügt, den sich die Vertrauenspersonen rechtzeitig vor jedem Gespräch durchgelesen haben sollten.

# 6. Intervention

Was passiert, wenn es passiert ist?

**6.1 Bildung und Aufgaben zweier Interventionsteams**

Bei Verdacht sowie bei nachweisbarem sexuellem Übergriff ist es wichtig, besonnen aber gezielt zu handeln. Ein Interventionsplan klärt, welche Schritte von welchen Personen/Ansprechpartner:innen getan werden müssen.

In den Aufsichtsbezirken der Superintendenturen ist je ein Interventionsteam aus den Vertrauenspersonen (s. unter 5.6) für eine erste Kontaktaufnahme der betroffenen Person zu bilden. Die Mitglieder der Interventionsteams werden in allen Kirchengemeinden und Einrichtungen bekannt gemacht (Muster in Anlage 4). An welches Interventionsteam sich eine betroffene Person wendet, steht ihr frei. Dieses bleibt für den Vorgang zuständig.

Dieses Team dient als erste Anlaufstelle, als Ansprechpartner für die betroffenen Personen. Es versteht sich nicht als Lösungsgruppe, sondern als Vermittler zu Fachberatungsstellen. Die Einbeziehung der Expertise von dritter Seite dient auch der Transparenz in der Aufarbeitung eines Vorgangs.

Ein Interventionsteam besteht aus wenigstens dreiPersonen und der Superintendentin oder dem Superintendenten. Es ist geschlechterverschieden zu bilden. Die Teammitglieder sollten pädagogisch, psychologisch oder seelsorglich geschult sein/werden und sich regelmäßig einschlägig fortbilden.

Die Interventionsteams haben Kontakt zu Fachberatungsstellen/ Therapeut:innen aufzubauen und ein Netzwerk auszubilden. Beratungsstellen sind im Anhang 7 gelistet.

Die Interventionsteams sind auch für zurückliegende Fälle zuständig.

**6.2 Interventionsplan**

Aufgaben des Interventionsteams: Sobald ein (Anfangs-) Verdacht bekannt wird, hat das Interventionsteam fallspezifisch die erforderlichen Schritte umgehend einzuleiten. In Akutfällen sind Sicherungsmaßnahmen zum Schutz betroffener oder gefährdeter Personen zu treffen.

Nach Bekanntwerden eines Verdachts hat das Interventionsteam alle Sachverhalte zusammenzutragen sowie ggf. selbst – unbeschadet der dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Superintendent:innen – objektiv und neutral zu recherchieren. Strafrechtliche Ermittlungen sind den Justizbehörden vorbehalten. Alle Handlungsschritte sind in Textform zu dokumentieren (s. Anlage 6).

Das Interventionsteam sorgt für eine angemessene Beratung und Begleitung der betroffenen Person und bei Bedarf der beschuldigten Person bei allen notwendigen Schritten. Ggf. ist eine externe Gefährdungseinschätzung einzuholen. Betroffene und Beschuldigte sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuzuziehen.

**6.3 Weitere Maßnahmen**

Wenn sich ein Verdacht erhärtet, haben der/die zuständige Superintendent:in oder die jeweils zuständige Leitungsperson (z. B. KV-Vorsitzende:r) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, z. B. Strafanzeige, Kündigung oder andere dienstrechtliche Konsequenzen, Hausverbot oder Kontaktverbot.

**6.4 Ablaufdiagramm**

Info

**Kooperation**Plausibilitätsprüfung

Gefährdungseinschätzung

Interventionsteam

Unterstützung des/der Sup.
Betreuung Betroffener
und ggf. Beschuldigter
Recherche im Umfeld
Aktivierung Netzwerk

Info

Ersatzweise:
Einrichtungsleitung

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der Rundverfügung G 1.2024 Anlage 1

Info

Info

Info

Superintendent:in

Dienstr. Maßnahmen
Arbeitsr. Maßnahmen
Öffentlichkeitsarbeit

Landeskirchenamt

Regionalbischof
Regionalbischöfin

Erstinformierte:r

Anzeige durch Betroffene:n
Zeugenaussage
Behördeninformation

Wenn ein Verdacht entkräftet werden kann, hat das Interventionsteam über geeignete Rehabilitationsmaßnahmen im Benehmen mit der beteiligten Person zu befinden, z. B. interne und öffentliche Entschuldigung. Ggf. ist externe Beratung dazu einzuholen.

Wenn sich ein Verdacht weder erhärten noch entkräften lässt, gilt die Unschuldsvermutung. Mit den beteiligten Personen ist dieses in einem Gespräch darzulegen und gemeinsam ein Weg zu erarbeiten, der eine künftig gute Zusammenarbeit ermöglicht.

Protokolle abgeschlossener Fälle sind in der zuständigen Superintendentur datenschutzkonform zu verwahren.

**6.5 Überarbeitung der Präventionsmaßnahmen**

Gibt ein bekannt gewordener Verdachtsfall dazu Anlass, werden die Präventionsmaßnahmen auf Anregung des Interventionsteams überprüft, um nach Möglichkeit künftige Vorfälle dieser Art zu vermeiden. Zuständig hierfür ist das Präventionsteam.

# 7. Evaluation

Das Leben im Kirchenkreis und in der Gemeinde/Einrichtung ist einem ständigen Wandel unterzogen. Um in der Risikoeinschätzung, bei der Bearbeitung von Fällen und in der Präventionsarbeit aktuell zu bleiben, bedarf das Schutzkonzept einer regelmäßigen Überprüfung. Nur so ist festzustellen, ob es wirklich zu Veränderungen gekommen ist, ob alte Fehler wieder aufgetreten sind oder ob sich neue Risiken ergeben haben.

Für die Initiierung des Evaluationsprozesses ist der Kirchenkreisvorstand verantwortlich.

Die Evaluation ist spätestens alle 3 Jahre durchzuführen, bei Bedarf früher. Dabei ist ein Arbeitszeitraum von etwa einem Jahr einzukalkulieren.

Umsetzungsschritte:

* Befragung der Adressat:innen: Was sind die jeweiligen Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzepts? Was ist hilfreich? Was war hinderlich?
* Überprüfung der Risikoanalyse: Sind die beschriebenen Tätigkeitsfelder noch aktuell?
* Auswertung von Verdachtsfällen und konkreten Fällen: Greifen die Mechanismen des Beschwerdeverfahrens und des Interventionsplans?
* Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse und Information der Einrichtungen
* Beschlussfassung zu notwendigen Veränderungen/Verbesserungen und Formulierung von Vorschlägen

Für etwaige Schutzkonzeptanpassungen ist die Kirchenkreissynode verantwortlich, für die Umsetzung der Kirchenkreisvorstand.

1. Veröffentlicht am 25.01.2024 [↑](#footnote-ref-1)
2. Das Schutzkonzept beruht auf den Rundverfügungen des Landeskirchenamts G 8.2021 vom 12.08.2021 und G 1.2024 vom 23.01.2024. [↑](#footnote-ref-2)
3. Fähigkeit einer betroffenen Person, in die Beeinträchtigung eines ihm zuzurechnenden [Rechtsguts](https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsgut) [einzuwilligen](https://de.wikipedia.org/wiki/Informierte_Einwilligung) bzw. diese abzulehnen. [↑](#footnote-ref-3)
4. In Anlehung an: Bange, Dirk; Deegener, Günther (Hrsg.): Sexueller Missbrauch an Kindern: Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Psychologie Verlags Union, 1996.
Guter Überblick bei: https://de.wikipedia.org/wiki/Sexualisierte\_Gewalt oder https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642 [↑](#footnote-ref-4)
5. Übernommen von: Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers [↑](#footnote-ref-5)
6. Jugendteamer:innen können die Präventionsschulung im Rahmen der Juleica-Ausbildung der Ev. Jugend Göttingen-Münden / Kirchenkreisjugenddienst absolvieren. [↑](#footnote-ref-6)
7. G-Rundverfügungen 09/2010 und 16/2013 [↑](#footnote-ref-7)